

Auswirkungen der neuen Gefahrstoffverordnung auf das betriebliche Gefahrstoffmanagement



Tobias Stefaniak, IAS Stiftung
ST/Karlsruhe

Neufassung der Gefahrstoffverordnung – Auswirkungen auf die Praxis
LUBW in Zusammenarbeit mit IHK Karlsruhe
29.06.2011

Gründe für die Änderung der Gefahrstoffverordnung

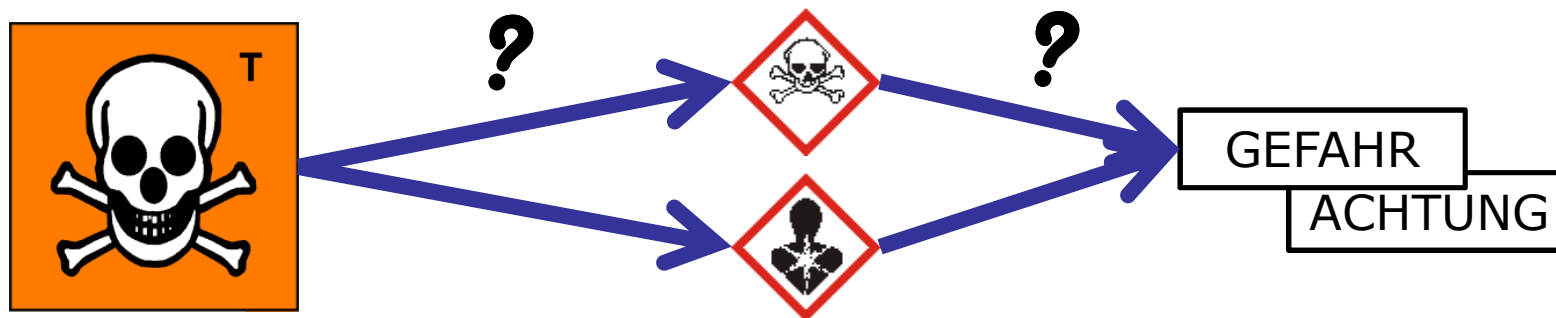


- Anpassung auf Grund der REACH-Verordnung
 - Die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen der REACH-Verordnung werden wirksam und müssen aus der „alten“ Gefahrstoffverordnung entnommen werden.
 - Anpassung ans EU-Recht
- Anpassung auf Grund der CLP-Verordnung (GHS)
 - Bis zum 31.12.2010 müssen Einzelstoffe und bis zum 01.06.2015 Gemische neu gekennzeichnet werden.
 - Anpassung ans EU-Recht

Folgen aus der Änderung der neuen Gefahrstoffverordnung



- Festlegung der Übergangszeit für die innerbetriebliche Kennzeichnung von Gefahrstoffen bis zum 01.06.2015
- Das „alte“ Schutzstufenmodell ist mit den neuen Regeln zur Einstufung der Gefahrstoffe und Gemische nicht mehr konform. Das alte Schutzstufenkonzept orientierte sich an der Kennzeichnung der Stoffe, die sich grundlegend, nun mit der CLP-Verordnung ändert.



Innerbetriebliche Konsequenzen



- Handlungshilfen für die Ermittlung der Schutzstufen verlieren ihre Rechtsgrundlage
- Software und Methoden zur Schutzstufenermittlung sind in Frage gestellt
- Die gerade im Mai 2008 auf das Schutzstufenmodell geänderte TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ ist wieder in Frage gestellt.
- Alle Gefahrstoffverzeichnisse sind zu ändern
- Alle Betriebsanweisungen sind zu ändern
- Alle Sicherheitsdatenblätter erscheinen in geänderter Form
- Substitutions- und Freigabeverfahren müssen verändert werden

Neues Modell der Schutzmaßnahmen



Das alte Modell der vier „Schutzstufen“ wird durch das Modell der drei „Schutzmaßnahmen“ ersetzt:

- **Allgemeine Schutzmaßnahmen**
- **Zusätzliche Schutzmaßnahmen**
- **Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen**

Ergänzend kommen dazu:

- **Besondere Schutzmaßnahmen gegen Physikalisch-Chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen**
- **Tätigkeiten mit Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen und organischen Peroxiden**

Inhalte nach § 6 GefStoffV: (Titel: Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung)



- **Anforderungen zur Informationsbeschaffung und Dokumentation**
(keine wesentliche Änderung gegenüber der „alten“ Gefahrstoffverordnung)
- **Gefährdungsbeurteilung**
(Kontinuierliche Wirkungskontrolle der aus der Beurteilung resultierenden Maßnahmen)
- **Gefahrstoffverzeichnis**
(Definition der Inhalte des Gefahrstoffverzeichnisses)

Elemente der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV



- die Gefährdungen am Arbeitsplatz
- das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten einer Substitution
- eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution
- die durchzuführenden Schutzmaßnahmen, einschließlich der zusätzlich bei Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts ergriffenen Schutzmaßnahmen sowie geplanter weiterer Schutzmaßnahmen, die zukünftig zur Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts ergriffen werden sollen
- Evtl. Begründung, wenn Maßnahmen nicht dem Stand der Technik entsprechen
- die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder - bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert - die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind

Elemente des Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 GefStoffV



- Bezeichnung des Gefahrstoffs
- Einstufung des Gefahrstoffs/Gemischs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften
- Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen
- Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.
- Verweis auf das Sicherheitsdatenblatt

Inhalte

nach § 7 GefStoffV

(Titel: Grundpflichten)



- **Minimierungs- und Substitutionsgebot**
(keine wesentliche Änderung gegenüber der „alten“ Gefahrstoffverordnung)
- **Rangfolge der Schutzmaßnahmen**
(Anforderung aus der „alten-alten“ Gefahrstoffverordnung erscheint wieder!)
- **Minimierungsgebot für das Tragen Persönlicher Schutzausrüstung**
(Kontrapunkt zur derzeit gelebten Praxis)
- **Expositionsermittlung**
(Messungen oder wenn kein AGW entsprechende Ermittlungsmethoden)

Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 7 GefStoffV

- Vermeidung von Gefahrstoffen – wenn nicht dann:
Minimierung des Gefahrstoffeinsatzes unter Berücksichtigung
der Rangfolge der Schutzmaßnahmen:
- Priorität 1:
 - Gestaltung geeigneter Verfahren und
technischer Steuerungseinrichtungen
von Verfahren,
 - Einsatz emissionsfreier oder
emissionsarmer Verwendungsformen
 - Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und
Materialien nach dem Stand der Technik



Bild:
RCI M004 „Reizende Stoffe,
ätzende Stoffe“

Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 7 GefStoffV

- Priorität 2:
 - Anwendung kollektiver Schutzmaßnahmen technischer Art an der Gefahrenquelle,
 - wie angemessene Be- und Entlüftung,
 - und Anwendung geeigneter organisatorischer Maßnahmen,

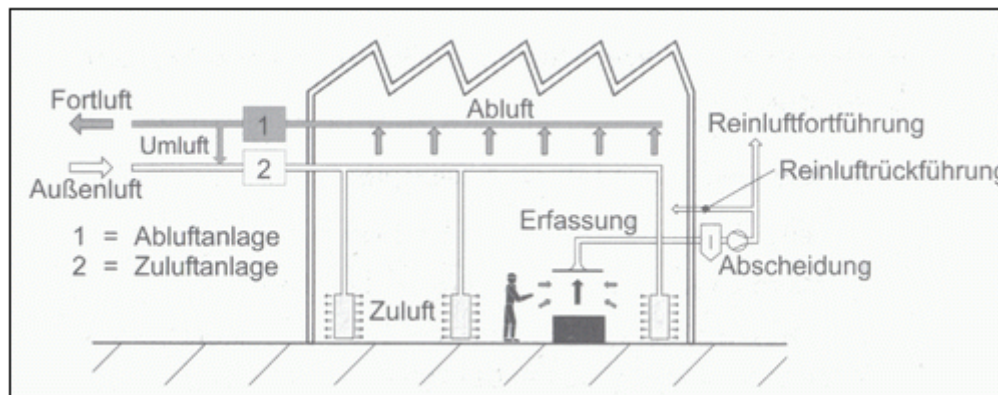


Bild:
BGR 121 „Arbeitsplatzlüftung“

Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 7 GefStoffV

- Priorität 3:
 - Individuelle Schutzmaßnahmen wie Persönliche Schutzausrüstung

Bild:
BGR 189 „Benutzung von
Schutzbekleidung“



Allgemeine Schutzmaßnahmen nach § 8 GefStoffV



- Entsprechen im allgemeinen den Schutzvorgaben des §8 der „alten“ Gefahrstoffverordnung

=> ehemals Schutzstufe 1

Zusätzliche Schutzmaßnahmen nach § 9 GefStoffV



- Hier werden im Wesentlichen Schutzmaßnahmen der §§ 9 und 10 der „alten“ Gefahrstoffverordnung zusammengefasst.

=> ehemals Schutzstufe 2 und 3

Besondere Schutzmaßnahmen bei CMR-Stoffen nach § 10 GefStoffV



- Entsprechen im allgemeinen den Schutzvorgaben des §11 der „alten“ Gefahrstoffverordnung

=> ehemals Schutzstufe 4

Fazit:

Das Schutzstufenmodell kann in geänderter Form weiterverwendet werden

- Das alte Schutzstufenmodell kann im Sinne des §7 (9) GefStoffV weiterverwendet werden.
- Die Zuordnung der Schutzstufen zu den jeweiligen §§ der Gefahrstoffverordnung muss verdeutlicht werden!
- Alte Schutzstufenberechnungen dienen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung

Schutzmaßnahmen gegen Physikalisch- Chemische Einwirkungen, Brand- und Explosionsgefährdungen nach § 11 GefStoffV



- Entsprechen im allgemeinen den Schutzvorgaben des §12 der „alten“ Gefahrstoffverordnung

Tätigkeiten mit Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen und organischen Peroxiden nach § 12 GefStoffV



- Dieser Paragraph wurde neu eingeführt, um die Rechtsgrundlage zur Übernahme von Regelungen bei Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden aus dem Recht der Unfallversicherungsträger zu schaffen.

Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten nach § 14 GefStoffV



- Betriebsanweisung
- Mündliche Unterweisung der Beschäftigten
- Jährliche Unterweisung
- Bei Umgang mit CMR-Stoffen:
 - Beschäftigte und deren Vertreter dürfen die Auswahl der PSA und die Belastung nachprüfen
 - Mitarbeiter müssen „unverzüglich“ bei Expositionsüberschreitungen informiert werden
 - Führen eines aktuellen Verzeichnis über die Beschäftigten

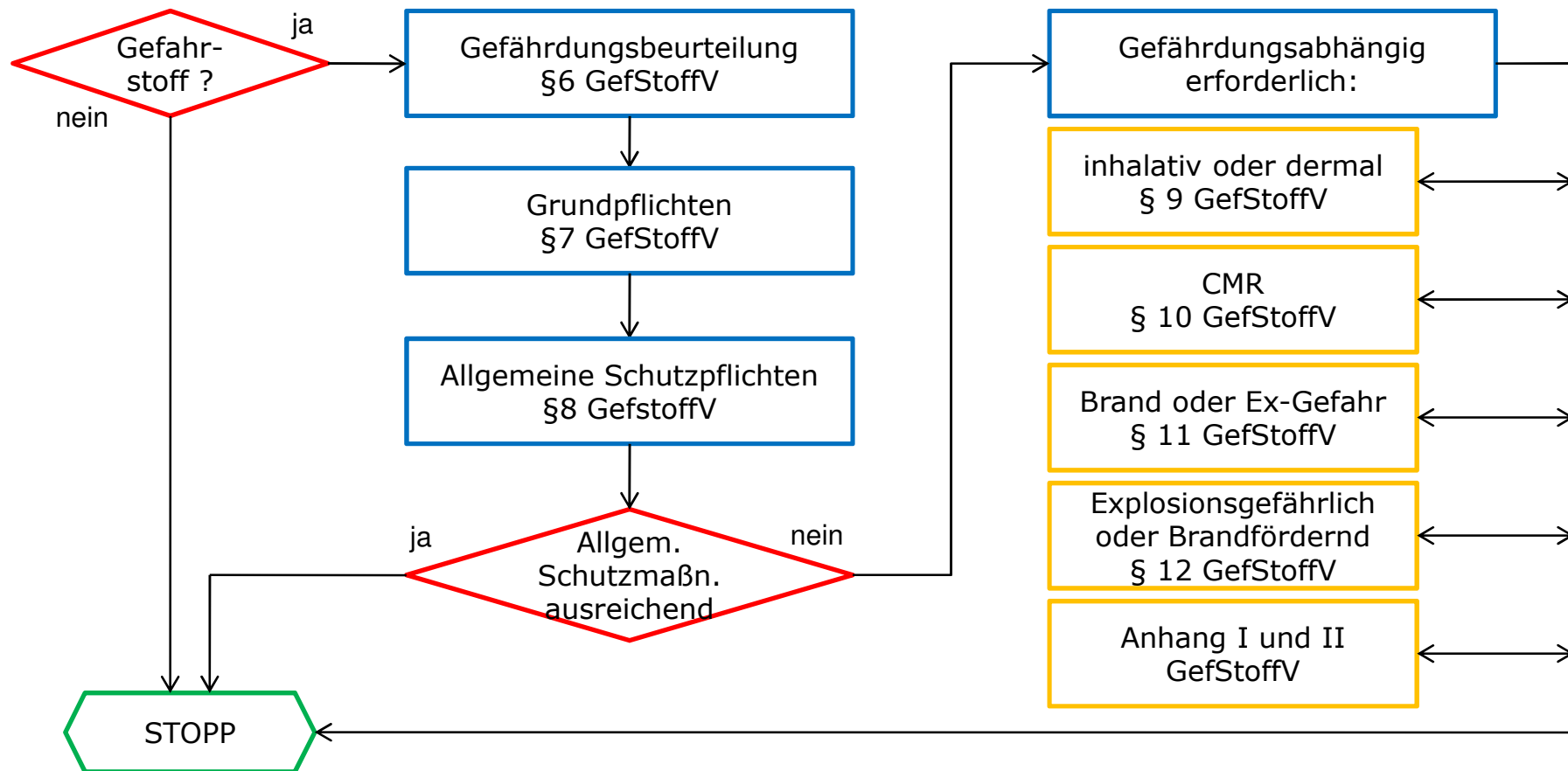
Nr.: 47	Betriebsanweisung		Firma
gem. GefStoffV			
Standort: Geb 4711	Abteilung: Herstellung	Datum: 06.05.2011	
Arb.bereich: Laboranalytik		Vorgesetzter: Herr Mustermann	
GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG			
Kaliumdichromat			
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT			
		>(H272): Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. >(H300): Lebensgefahr bei Verschlucken. >(H310): Lebensgefahr bei Hautkontakt. >(H314): Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. >(H317): Kann allergische Hautreaktionen verursachen. >(H330): Lebensgefahr bei Einatmen. >(H334): Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. >(H340): Kann genetische Defekte verursachen. >(H350): Kann Krebs erzeugen. >(H360FD): Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. >(H372): Schädigt die Organe. >(H410): Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN			
		>(P220): Von brennbaren Materialien fernhalten. >(P235): Kühl halten. >(P263): Kontakt während der Schwangerschaft oder der Stillzeit vermeiden. >(P271a): Unter dem Abzug verwenden. >(P273): Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht ins Abwasser geben. >(P281): Overall, Chemikalienschutzhandschuhe und belüftetes Gesichtsschutzschild tragen. >(P305 + P351 + P338): BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. >(P306 + P360): BEI KONTAKT MIT DER KLEIDUNG: Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen. >(P330): Mund ausspülen. >(P405): Unter Verschluss aufbewahren. >Während der Arbeit ist Essen, Trinken, Rauchen und Schnupfen verboten. >Die Schutzschuhe, Schutzbrille und Schutzhandschuhe sind zu tragen.	
VERHALTEN IM GEFAHRFALL			

Verzeichnis über die Mitarbeiter beim Umgang mit CMR-Stoffen nach §14 (3) GefStoffV



- Inhalt
 - CMR-Tätigkeiten des Mitarbeiters
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Höhe und Dauer der jeweiligen Expositionen
- Aufbewahrungsfrist: 40 Jahre nach Ende der letzten Exposition.
- Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist die Akte dem Beschäftigten auszuhändigen
- Zugang zum Verzeichnis uneingeschränkt:
Betriebsarzt
- Zugang zum Verzeichnis nicht personifizierte Daten:
Beschäftigte und ihre Vertretung
- Zugang zum den persönlichen Daten:
Beschäftigte/r

Innerbetriebliche Anwendung der neuen Gefahrstoffverordnung



Beispiel Rundknetanlage



Institut für Arbeits- und
Sozialhygiene Stiftung

dbgs:
GesundheitsService
Ein Unternehmen der IAS-Gruppe

PREVENT
Der Gesundheits-Check-up

IAS-GRUPPE

§§ 6-8 GefStoffV:

- Freigabeverfahren/Substitution
- Gefahrstoffverzeichnis
- Betriebsanweisung/SDB
- Gefahrstoffmessung (Ölnebel)
- Hautbelastung (Schutzhandschuhe/Ölbelastung: 8 Std.)

§ 9 GefStoffV entfällt (dermal-inhalativ)

§ 10 GefStoffV: entfällt (keine CMR-Stoffe)

§ 11 GefStoffV: Brandgefährdung (Öle/Putzlappen)

§ 12 GefStoffV: entfällt (keine brandfordernden/explosionsgefährlichen Stoffe)



Bild: IAS Stiftung

Beispiel: Edelstahlschweißen



Institut für Arbeits- und
Sozialhygiene Stiftung

dbgs:
GesundheitsService
Ein Unternehmen der IAS-Gruppe

PREVENT
Der Gesundheits-Check-up

IAS GRUPPE

§§ 6-8 GefStoffV:

- Freigabeverfahren/Substitution
- Gefahrstoffverzeichnis
- Betriebsanweisung/SDB
- Gefahrstoffmessung (Schweißrauch)
Expositionsquantifizierung (BGR 220)
- Hautbelastung UV-Strahlen
- AMV: Schweißrauch, Chrom, Nickel,
Cobalt, Vanadium, Haut
- Lüftungsanlagen



Bild: IAS Stiftung

§ 9 GefStoffV gültig: inhalative Gefährdung

§ 10 GefStoffV: CMR-Stoffe vorhanden: Personenverzeichnis/ Unterweisung/
Mutterschutz/ Jugendschutz

§ 11 GefStoffV: Brandgefährdung (Zündquellen: Funkenflug, Flamme)

§ 12 GefStoffV: entfällt (keine brandfördernden/ explosionsgefährlichen Stoffe)



Bild:
IAS Stiftung